

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 03 zur ABE-Nr. 49546
 Nr. : RA-000768-D0-015
 Anlage-Nr. : 3
 Seite : 1 / 9
 Auftraggeber : Borbet GmbH
 Teiletyp : BLX-8520

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

| | |
|-------------------------|------------------------------|
| Radtyp: | BLX-8520 |
| Art des Rades: | einteiliges Leichtmetall-Rad |
| Handelsmarke: | Borbet |
| Montageposition: | Vorder-und Hinterachse |
| Radausführung: | LK112 |
| Radgröße: | 8½Jx20H2 |
| Rad-Einpresstiefe: | 35 mm |
| Lochkreisdurchmesser: | 112 mm |
| Lochzahl: | 5 |
| Mittenlochdurchmesser: | 72,50 mm |
| Zentrierart: | Mittenzentrierung |
| Zentrierring: | BOØ72,5/Ø57,1 |
| geprüfte Radlast: | 730 kg |
| bei Reifenabrollumfang: | 2100 mm |

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z.B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke : Audi AG

| Radbefestigung | | | |
|---------------------|--|-------------|--------------|
| Fahrzeugtyp(en) | Beschreibung der Befestigungsteile | Zubehör-Kit | Anzugsmoment |
| D2, Q2, 4F, 4F1, 8J | Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 28,5 mm | 5246 | 120 Nm |
| GA | Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 28,5 mm | 5246 | 140 Nm |
| 4E | Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 33 mm | 5207 | 140 Nm |
| 8U, 8U1 | Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 33 mm | 5207 | 140 Nm |

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 03 zur ABE-Nr. 49546
 Nr. : RA-000768-D0-015
 Anlage-Nr. : 3
 Seite : 2 / 9
 Auftraggeber : Borbet GmbH
 Teiletyp : BLX-8520



| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | |
|--------------------|---|--|---------------------------|
| 4F | | e1*2001/116*0254*.. | |
| 4F1 | | e13*2007/46*1080*.. | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 89 bis 160 | Audi A6 (Ausführungen mit kleinsten Serienreifen 205/..) | 225/35R20 A01)G4K)K04)K64)T90) 245/30R20 A01)K01)K04)K28)K64)T90) | A02) bis A10) E44)E54) |

| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | |
|--------------------|---|--|---------------------------|
| 4F | | e1*2001/116*0254*.. | |
| 4F1 | | e13*2007/46*1080*.. | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 120 bis 257 | Audi A6 (Ausführungen mit kleinsten Serienreifen 225/..) | 225/35R20 A01)G5M)K04)K64)T90) 245/30R20 A01)K01)K04)K28)K64)T90) | A02) bis A10) E44)E54) |

| Typ: | | D2 | |
|-----------------------|----------------------|--|------------------------|
| ABE / EG-Genehmigung: | | G850; e1*93/81*0005*.., e1*98/14*0005*.. | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 110 bis 265 | Audi A8 | 245/35R20 255/35R20 | A02) bis A10)E44)ER1) |
| 309 | Audi S8 | 255/35R20 | A02) bis A10)E44) ER1) |

e1*98/14*0005*24E

5/112/57

| Typ: | | Q2 | |
|-----------------------|----------------------|--|-----------------------|
| ABE / EG-Genehmigung: | | e1*95/54*0037*.. | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 220 | Audi Quattro S8 | 245/35R20 255/35R20 | A02) bis A10)E44) |
| | | zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| | | vorne | hinten |
| | | 245/35R20 | 255/35R20 |
| | | A02) bis A10) E44)V00) | |

e1*95/54*0037*00

1250/1230

5/120/72.5

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 03 zur ABE-Nr. 49546

Nr. : RA-000768-D0-015
 Anlage-Nr. : 3
 Seite : 3 / 9
 Auftraggeber : Borbet GmbH
 Teiletyp : BLX-8520



| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | |
|--------------------|----------------------|--|--------------------------------|
| 4E | | e1*2001/116*0198*.. | |
| 4E | | e1*2001/116*0246*.. | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 154 bis 331 | Audi A8 | 235/35R20 N245)T92) 245/35R20 N255)T95) 245/40R20 N255) 255/35R20 N265) | A02) bis A10)B53) E44) ER2) |

| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | |
|--------------------|------------------------------------|---|-----------------------|
| GA | | e1*2007/46*1552*.. | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 85 bis 140 | Audi Q2 (mit Serienerweiterung) | 225/30R20 A01)A93)K03)K04)M00)T85) 225/35R20 A01)A93)K03)K04) 235/30R20 A01)A93)K01)K04)T88) 235/35R20 A01)K01)K04) 245/30R20 A01)A93a)K01)K02) 255/30R20 A01)K01)K02) | A02) bis A10) |

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 03 zur ABE-Nr. 49546

Nr. : RA-000768-D0-015
 Anlage-Nr. : 3
 Seite : 4 / 9
 Auftraggeber : Borbet GmbH
 Teiletyp : BLX-8520



| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | |
|--------------------|---------------------------------------|---|-----------------------|
| GA | | e1*2007/46*1552*.. | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 85 bis 140 | Audi Q2 (ohne Serienverbreiterung) | 225/30R20 A01)A93)K01)K04)M00)T85) 225/35R20 A01)A93)K01)K04) 235/30R20 A01)A93)K01)K04)T88) 235/35R20 A01)K01)K04) 245/30R20 A01)A93a)K01)K02) 255/30R20 A01)K01)K02) | A02) bis A10) |

| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | |
|--------------------|--------------------------------------|--|-----------------------|
| 8U | | e1*2007/46*0591*.. | |
| 8U1 | | e13*2007/46*1163*.. | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 88 bis 162 | Audi Q3 (mit Serienverbreiterung) | 235/35R20 A93) 245/35R20 255/35R20 | A02) bis A10) |

| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | |
|--------------------|---------------------------------------|--|-----------------------|
| 8U | | e1*2007/46*0591*.. | |
| 8U1 | | e13*2007/46*1163*.. | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 88 bis 162 | Audi Q3 (ohne Serienverbreiterung) | 235/35R20 A93) 245/35R20 255/35R20 A01)K03)K04) | A02) bis A10) |

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 03 zur ABE-Nr. 49546
 Nr. : RA-000768-D0-015
 Anlage-Nr. : 3
 Seite : 5 / 9
 Auftraggeber : Borbet GmbH
 Teiletyp : BLX-8520

| Typ(en): ABE / EG-Genehmigung(en): | | | |
|------------------------------------|--|--|-----------------------|
| 8J e1*2001/116*0369*.. | | | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 118 bis 155 | Audi TT, Audi TT quattro (Coupe, Cabrio; Baureihe 8J; bis EG-Genehmigungs-Nr e1*2001/116*0369*16; Ausführungen mit kleinsten Sommer-Serienreifen 225/..) | 225/30R20 A01)K03)K04)K67)M00) | A02) bis A10) E77) |

| Typ(en): ABE / EG-Genehmigung(en): | | | |
|------------------------------------|---|---|------------------------|
| 8J e1*2001/116*0369*.. | | | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 132 bis 169 | Audi TT (Coupe, Roadster; Baureihe 8S; ab EG-Genehmigungs-Nr e1*2001/116*0369*17) | 225/30R20 M00)T85) 235/30R20 A01)K03)K27) 245/30R20 A01)K03)K04)K27) | A02) bis A10) E77a) |

| Typ(en): ABE / EG-Genehmigung(en): | | | |
|------------------------------------|--|--|-----------------------------|
| 8J e1*2001/116*0369*.. | | | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 210 bis 228 | Audi TTS (Coupe, Roadster; Baureihe 8S; ab EG-Genehmigungs-Nr e1*2001/116*0369*17) | 245/30R20 A01)K03)K04)K27) | A02) bis A10)B100) E77a) |

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 03 zur ABE-Nr. 49546
Nr. : RA-000768-D0-015
Anlage-Nr. : 3
Seite : 6 / 9
Auftraggeber : Borbet GmbH
Teiletyp : BLX-8520

-
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der im Anhang befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die in der Tabelle Radbefestigung den Fahrzeugtypen zugeordneten Befestigungsteile verwendet werden. Sofern nicht anders angegeben, sind nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A93a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- B53) **Nicht zulässig** an Fahrzeugausführungen, an denen die optionale 6- Kolben Festsattelbremse (Audi Ceramic Brembo) mit Kohlefaser- verstärkter Keramikbrems Scheibe verbaut ist.
- B100) **Nicht zulässig** an Fahrzeugausführungen mit folgender Bremsanlage:
Achse1: innenbelüftete Brems Scheibe Ø340x30 mm, 4-Kolben-Festsattel

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 03 zur ABE-Nr. 49546
Nr. : RA-000768-D0-015
Anlage-Nr. : 3
Seite : 7 / 9
Auftraggeber : Borbet GmbH
Teiletyp : BLX-8520

-
- E44) Nicht zulässig an der gepanzerten (beschußgesicherten) Versionen.
- E54) Nicht zulässig an Fahrzeug-Ausführungen: Allroad
- E77) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis Modelljahr 2014 (Modell 8J):
- bis EG-Genehmigungs-Nr. e1*2001/116*0369*16
- E77a) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen ab Modelljahr 2015 (Modell 8S):
- ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2001/116*0369*17
- ER1) Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer Achslast von 1460 kg. Das gilt auch bei erhöhter Achslast im Anhängerbetrieb gemäß den Fahrzeugpapieren (Feld 22 bzw. Ziffer 33).
- ER2) Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer Achslast von 1430 kg. Das gilt auch bei erhöhter Achslast im Anhängerbetrieb gemäß den Fahrzeugpapieren (Feld 22 bzw. Ziffer 33).
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- G4K) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 255/35R19 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G5M) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 225/55R17, 255/35R19 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K02) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 03 zur ABE-Nr. 49546
Nr. : RA-000768-D0-015
Anlage-Nr. : 3
Seite : 8 / 9
Auftraggeber : Borbet GmbH
Teiletyp : BLX-8520

-
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K27) An Achse 1 sind die Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K28) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K64) An Achse 2 sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- die hinter dem Befestigungsniet des Filzinnenkotflügels befindliche Blechausbuchtung ist eng an das äußere Karosserieblech anzulegen,
 - vom Filzinnenkotflügel ist im Bereich von der Stoßfängeroberkante bis ca. 200 mm vor der Radmitte ein Streifen von ca. 60 mm Breite (gemessen von der Radhausausschnittkante) abzutrennen und der Rest klebend neu zu befestigen.
- K67) An Achse 2 sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- die an der Stoßfängeroberkante befindliche Blechlasche/-kante ist zu kürzen bzw. eng an das Radhaus anzulegen und der Stoßfänger entsprechend neu zu befestigen,
 - der Filzinnenkotflügel ist im Bereich von 100 mm unterhalb der Stoßfängeroberkante bis ca. 200 mm vor der Radmitte eng an das Blehradhaus anzulegen.
- M00) Die Montierbarkeit dieser Reifengröße ist auf der hier im Gutachten beschriebenen Felgenreöße nach der ETRTO Norm nicht freigegeben. Für das verwendete Reifenfabrikat/-typ ist die Montierbarkeit des Reifens auf der hier beschriebenen Felgenreöße durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers nachzuweisen.
- N245) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 245/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N255) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 255/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 03 zur ABE-Nr. 49546
Nr. : RA-000768-D0-015
Anlage-Nr. : 3
Seite : 9 / 9
Auftraggeber : Borbet GmbH
Teiletyp : BLX-8520

-
- N265) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 265/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- T85) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1030 kg bei LI 85 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 515 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T88) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1120 kg bei LI 88 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 560 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T90) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1200 kg bei LI 90 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 600 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T92) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1260 kg bei LI 92 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 630 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T95) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1380 kg bei LI 95 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 690 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorder- und Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Die Anlage Nr. 3 mit den Blättern 1 bis 9 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ BLX-8520 des Auftraggebers Borbet GmbH.

Geschäftsstelle Essen, 20.06.2017